

33. 1. Finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Tit. VII. Nr. 4 (N.B.G.Bl. S. 245) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 (N.B.G.Bl. S. 199) über die Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter auch auf jugendliche Lehrlinge Anwendung?

Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 §§. 120. 120a — 133. 134. 135.
136. 146 Ziff. 2. 154 (F. v. 1878).

2. Begriff der Fabrik im Sinne der Gewerbeordnung.

I. Strafsenat. Ur. v. 19. Oktober 1882 g. O. Rep. 1998/82.

I. Landgericht Kassel.

Aus den Gründen:

Die drei Gebrüder G., welche als Inhaber der Firma Gebrüder G. in K. daselbst eine Druckerei seit 1. Januar 1880 betreiben, und wider welche das Hauptverfahren aus §§. 135. 136. 146 R.Gew.O. — Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 — und §. 47 St.G.B.'s eröffnet war, haben nach der Beweisbeurteilung der Strafkammer in gemeinschaftlicher Ausübung seit Ostern 1880 junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in ihrem Druckereietablisement länger als 10 Stunden täglich (§. 135 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878) und bisweilen auch an Sonn- und Festtagen (§. 136 Abs. 3 a. a. O.) beschäftigt, sind jedoch von der aus §. 146 G.O., bezw. Art. 2 Nr. 1 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 erhobenen Anklage freigesprochen worden, weil die von ihnen beschäftigten jungen Leute „nicht Fabrikarbeiter, sondern Lehrlinge waren, und auf solche die Vorschriften der §§. 135. 136 a. a. O. nicht anzuwenden sind“.

Die Strafkammer erkennt zwar aus zutreffenden Gründen an, daß das Druckereigeschäft der Angeklagten nach den konkreten tatsächlichen Verhältnissen mit Rücksicht auf dessen Umfang und Produktion, sowie die Art des Betriebes mit mehreren durch Dampfkraft bewegten Schnellpressen u. als Fabrik sich darstelle, hält aber bewiesen, daß die betreffenden jungen Leute (jugendliche Arbeiter) „bei den Angeklagten als Lehrlinge infolge Lehrvertrages mit den Eltern, bezw. Vormündern, eingetreten seien, um das Druckereigeschäft (das Setzen und Drucken) zu erlernen“, und entwickelt sodann aus der angeblich

wirklich und nach der gesetzgeberischen Idee, wie sich solche in der Stellung der einzelnen einschlagenden Paragraphen des Reichsgesetzes von 1878 mit deren Inhalt im Verhältnisse zu einander ausdrücke, erhöhten Schutzbedürftigkeit der eigentlichen (jugendlichen) Fabrikarbeiter, welche gegen Lohn beschäftigt werden, gegenüber den zur Erlernung des Geschäftes bestimmten Lehrlingen, deren Arbeitszeit zu bestimmen das Gesetz dem Lehrherrn völlig freilasse, daß die in dem speziellen Abschnitte über „Fabrikarbeiter“ aufgenommenen §§. 135. 136 a. a. O. auf Lehrlinge in Fabriken keine Anwendung leiden, die rechtliche Stellung dieser vielmehr, sofern sie faktisch Arbeiten in einer Fabrik verrichteten, lediglich durch die §§. 126—133 a. a. O., in §. 134 mit Ausschluß von §§. 135. 136 allein angezogen, geregelt sei.

Diese Ausführung und die darauf gestützte Freisprechung greift der Staatsanwalt wegen rechtsirriger Nichtanwendung der §§. 135. 136 a. a. O. und unrichtiger Anwendung des §. 134 a. a. O. mittels der Revision an.

Die Beschwerde ist gerechtfertigt.

Der Schwerpunkt der landgerichtlichen Würdigung liegt in dem angeblichen prinzipiellen Gegensatz, welcher der Natur der Sache nach mit Anerkennung des positiven Rechtes zwischen Fabrikarbeitern und zwischen in Fabriken beschäftigten Lehrlingen in Bezug auf den staatlichen Schutz gegen unstatthafte und übermäßige Arbeit bestehen soll. Zunächst sind diejenigen Momente nicht schlüssig, aus denen schon an sich eine geringere Schutzbedürftigkeit der Lehrlinge in der angegebenen Richtung herzuleiten versucht wird, denn ein in erster Reihe behufs augenblicklichen Erwerbes durch Lohn in eine Fabrik eintretender Arbeiter kann den Zweck der technischen Erlernung des Geschäftes behufs eigenen späteren selbständigen Betriebes ins Auge fassen, und der Lehrlingsbegriff wird nach allgemeinen Grundsätzen, mit denen die, im Gesetze von 1878 aufgegebene, Definition in §. 115 G.O. von 1869 übereinstimmte, durch Gewährung von Lohn nicht berührt.

Das „patriarchalische und väterliche“ Verhältnis des Lehrlinges zum Lehrherrn verschafft demselben dem bloßen Lohnarbeiter gegenüber hinsichtlich der gefährdenden Arbeitsüberlastung keine günstigere Stellung. Die Rechtsbeziehungen beider Gruppen von Arbeitern zum Lehrherrn und bezw. Arbeitsgeber unterliegen nach der privatrechtlichen Seite der Regel zufolge gleichmäßig der freien Vereinbarung. Das ausgedehntere

Gewaltsverhältnis aber, welches dem Lehrherrn eingeräumt ist, rückt gerade die Besorgnis eines möglichen Mißbrauches näher.

Unzutreffend erscheint auch die Behauptung der Strafkammer, der Lehrling sei durch §. 128 Nr. 2 G.D. (Fassung von 1878): „Nach Ablauf der Probezeit kann von seiten des Lehrlinges das Lehrverhältnis aufgelöst werden, wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit zu gefährdenden Weise vernachlässigt“, wirksamer wider Schädigung seiner körperlichen und geistigen Gesundheit gesichert, als der jugendliche eigentliche Fabrikarbeiter. Übersehen wird bei dieser Erwägung, daß auch f. g. Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter nach §§. 134. 124 Nr. 5 des Reichsgesetzes von 1878 im wesentlichen gleichen Schutz genießen, daß aber diese Garantie der Bedeutung der strengen Repressivmaßregeln der §§. 135 flg. und §. 146 nicht gleichwertig erscheint. Während jene privatrechtlichen Befugnisse geeigneten Falles nur auf dem in §. 120a des Gesetzes von 1878 geordneten Wege unter Verweislast des Arbeiters und Lehrlinges vor besonderen, bezw. Gemeindebehörden eventuell im Zivilprozeß (vgl. §. 23 Nr. 2 Abs. 2, §. 14 Nr. 4 G.B.G.'s und §. 10 des preuß. Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 24. März 1879) verfolgt werden können, gewähren §§. 135 flg. a. a. D. einen absoluten strafrechtlichen Schutz, der einfach schon durch die daselbst vorausgesetzten Thatfachen begründet wird.

Einzusehen ist überhaupt nicht, wodurch die Gesetzgebung veranlaßt sein sollte, von den Schutzmaßregeln, welche sie für die Beschäftigung „jugendlicher Arbeiter“ in Fabriken als erforderlich erklärt, junge Leute deshalb auszuschließen, weil sie als Lehrlinge in das Geschäft eingetreten sind, sodaß deren Arbeitszeit von dem Lehrherrn, bezw. Gewerbetreibenden somit ohne strafrechtliche Verantwortlichkeit bestimmt werden könnte.

In der That steht aber die grundsätzliche Auffassung der Strafkammer auch mit dem geltenden Rechte und dem kundgegebenen gesetzgeberischen Gedanken im Widerspruche. Was die äußere Ökonomie und das formelle System der Gewerbeordnung von 1869 und der Novelle von 1878, worauf das angefochtene Urteil Gewicht legt, betrifft, so war früher allerdings vereinzelt die Meinung geäußert worden, daß in Tit. VII der Gewerbeordnung von 1869 unter der Rubrik „Gewerbegehilfen“ die „Gesellen und Lehrlinge“ von den „Fabrikarbeitern“

dergestalt gesondert würden, daß nur auf die letzteren die Bestimmungen in §§. 128 flg. der — ursprünglichen — Gewerbeordnung anwendbar seien.

Vgl. Meves, Gewerbeordnung S. 28.

Allein schon die damaligen Motive beseitigten etwa mögliches Bedenken, indem sie hervorhoben, es sei zu Tit. VII nicht bezweckt, einen gesetzlichen Unterschied zwischen Gesellen und Fabrikarbeitern zu statuieren. Der Stoff des Tit. VII sei so, wie geschehen, nur deshalb geordnet, weil gewisse Vorschriften (über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Bestimmungen über das Trucsystem) in den Fabriken lediglich dem Gebiete der Gesetzgebung über die Fabrikindustrie angehörten. Es sei daher im Interesse des klaren Verhältnisses nichts übrig geblieben, als in dem Abschnitte über Fabrikarbeiter unter II des Tit. VII der Gewerbeordnung von 1869 zunächst die Vorschriften für Gesellen und Gehilfen (I. 2a des Tit. VII) auch auf die Fabrikarbeiter anwendbar zu erklären (§. 127 der Gewerbeordnung von 1869 — jetzt Gesetz von 1878, §. 134 erste Alternative —) und sodann die lediglich den Fabrikbetrieb betreffenden beiden Materien zu behandeln. Mit Recht hat hieraus das preußische Obertribunal im Jahre 1874 gefolgert,

vgl. Goltdammer, Archiv Bd. 22 S. 137,

daß nach der Gewerbeordnung von 1869 die Vorschriften unter II des Tit. VII über die „Verhältnisse der Fabrikarbeiter“ auch auf die in einer Fabrik beschäftigten Lehrlinge anwendbar seien. Nach der jetzigen Fassung des Tit. VII durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1878 kann noch weniger bezweifelt werden, daß unter Fabrikarbeitern in Nr. 4 des Tit. VII (§§. 134 flg. a. a. O.) alle in Fabriken beschäftigten gewerblichen Arbeiter, speziell mit Einschluß der Lehrlinge verstanden werden müssen. Schon die, von der Gewerbeordnung von 1869 abweichende, Überschrift des Tit. VII in der Novelle von 1878 faßt unter dem Kollektivnamen: „Gewerbliche Arbeiter“ die Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter zusammen.

Vgl. Schifer, Die Rechtsverhältnisse der selbständigen Gewerbetreibenden S. 1.

Unter 1. werden alsdann die „allgemeinen Verhältnisse“ — ohne die Beschränkung auf „Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge,“ Nr. 1 von 1869 — geordnet, unter 2. die „Verhältnisse der Gesellen und Ge-

helfen“, unter 3. die „Lehrlingsverhältnisse“ und unter 4. die „Verhältnisse der Fabrikarbeiter“ im einzelnen behandelt. Der 3. Abschnitt „Lehrlingsverhältnisse“ regelt in den §§. 126—133 naturgemäß die Rechtsstellung der Lehrlinge zum Lehrherrn und zwar (vgl. Motive in den Reichstagsverhandlungen II. Session 1878, Bd. 3 S. 506) mit der Tendenz, die gegenseitigen, an sich aus dem Lehrvertrage herzuleitenden Pflichten und Rechte bestimmter festzustellen und insofern nicht zwischen Handwerkslehrlingen und Fabriklehrlingen zu unterscheiden. Unter anderen soll nach dem — von der Strafkammer speziell verwerteten — §. 126 a. a. O. der Lehrherr „dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen“ (vgl. hinsichtlich der Gesellen und Gehilfen §. 121 a. S.). Der 4. Abschnitt „Verhältnisse der Fabrikarbeiter“ beginnt mit §. 134 a. a. O., welcher auf Fabrikarbeiter zunächst im Anschluß an die Gewerbeordnung von 1869 §. 127 die Bestimmungen der §§. 121—125 (für Gesellen und Gehilfen) „oder“ — der Gewerbeordnung von 1869 gegenüber neu — „wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126—133“ (über Lehrlinge) für anwendbar erklärt. Damit wird unzweideutig ausgesprochen, daß auch Lehrlinge, eine Gruppe gewerblicher Arbeiter, als Fabrikarbeiter im Sinne des 4. Abschnittes sich darstellen können, daß bei ihnen eine Duplizität der Rechtsstellung möglich ist, bei welchen teils das Verhältnis als Lehrling, teils dasjenige als Fabrikarbeiter entscheidet. Werden Lehrlinge als gewerbliche Arbeiter in Fabriken (Ges. von 1878 §. 135), d. h. in geschlossenen Fabriketablissemments, und nicht als Lehrlinge „in Handelsgeschäften“ (Ges. von 1878 §. 154 Abs. 1) beschäftigt, so erscheinen sie, unbeschadet ihrer sonstigen Stellung als Lehrlinge, für welche wegen des überwiegend privatrechtlichen Charakters die §§. 126 flg. a. a. O. maßgebend bleiben, als Fabrikarbeiter. Ihre deshalbige Beschäftigung im Fabrikbetriebe unterliegt den im öffentlichen Interesse durch §§. 135 flg. a. a. O. getroffenen, mittels Strafandrohung gegen den die Arbeit veranlassenden Lehrherrn (Fabrikbesitzer) gesicherten Normativbestimmungen. Derartige „jugendliche Arbeiter“ dürfen daher in der Fabrik, sind sie unter 14 Jahren alt, täglich nicht über 6 und bei einem Alter „zwischen 14 und 16 Jahren“ nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden (§. 135 Abs. 4 a. a. O.), und ebenso ist die

Beschäftigung auch solcher jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen verboten (§. 136 Absf. 3 a. a. D.).

Diese aus dem Texte, dem Zusammenhange und Sinne des Gesetzes sich ergebende Auslegung der Gewerbeordnung §. 126 und §§. 134 flg. in der Änderung durch das Gesetz von 1878 wird schließlich durch die Entstehungsgeschichte des letzteren außer jeden Zweifel gestellt. Die Motive zum 7. Abschnitte der neuen Gewerbeordnung — Entwurf §. 132 (Stenographischer Bericht des Reichstages, 3. Legislaturperiode II. Session, Bd. 3 S. 510) — bemerken: „Den übrigen Gruppen der jüngeren Arbeiter, insbesondere den Lehrlingen, stehen die jugendlichen Fabrikarbeiter nicht ausschließend gegenüber. Ein Lehrling unter 16 Jahren, der in einer Fabrik beschäftigt ist, gehört, wie übrigens die Rechtsprechung bereits auf Grund des bestehenden Gesetzes“ — d. h. der Gewerbeordnung von 1869, vgl. oben — „angenommen hat, zu den jugendlichen Fabrikarbeitern, obwohl er Lehrling ist. Die Bestimmungen dieses Abschnittes müssen daher auch auf diesen Arbeiter Anwendung finden, wie letzterer umgekehrt nicht minder den besonderen Bestimmungen über das Lehrlingswesen unterliegt. Um hierüber keinen Zweifel zu lassen, erschien es angezeigt, einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen“ (vgl. §. 134 a. a. D.). Übereinstimmend und unter Bezug hierauf wird in dem Kommissionsberichte (Stenographische Berichte a. a. D. Bd. 4 S. 1179) ausdrücklich hervorgehoben: „Gegenüber §. 127 G.D. ist durch die neue Fassung — des Entwurfes §. 132 (jetzt Gesetz von 1878 §. 134) — außer Zweifel gestellt, daß die Schutzbestimmungen dieses Kapitels auch auf Fabriklehrlinge Anwendung leiden.“

Da vorliegend die Strafkammer für dargethan erklärt, daß die drei Angeklagten in gemeinschaftlicher Ausführung junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in ihrer Fabrik länger als 10 Stunden täglich und bisweilen auch an Sonn- und Festtagen beschäftigt haben, und zwar „in dem Druckereigeschäfte, bezw. im Setzer- oder Druckerfabe“, also, wie hiernach angenommen werden muß, nicht als Handlungsgehilfen (Artt. 57 flg. S.G.B.'s, §. 154 des Ges. vom 17. Juli 1878), sondern als gewerbliche Arbeiter im technischen Fabrikbetriebe, so beruht der Ausschluß der Anwendbarkeit der §§. 135. 136, bezw. §. 146 Nr. 2 G.D. der Anklage gegenüber auf einer Verletzung der angezogenen Gesetze.